

Satzung des Förderverein Mineralfreibad Höfen

Letzte Satzungsänderung genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.04.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Mineralfreibad Höfen e.V.“ und hat seinen Sitz in Winnenden-Höfen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Mineralfreibads Höfen zur Förderung des Schwimmsportes und zur Gesundheitspflege. Der Satzungszweck ist auch als Soziale Aufgaben zu sehen und wird insbesondere durch die Arbeit als Vermittler und Moderator zwischen Badbenutzern und Badbetreiber verwirklicht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüssen sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des Mitglieds zugestimmt hat.

Der Aufnahmeantrag soll schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über die Ablehnung entscheidet ebenfalls der Vorstand. Für die Ablehnung ist keine Begründung erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod.

(4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(5) Der Ausschluss kann erfolgen

- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht binnen 2 Monaten bezahlt
- b) in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss, im Fall des § 5 a) der Vorstand. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(7) Der Beschluss des Ausschlusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahren genießen sämtliche Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten, zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie haben je Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Im Innenverhältnis gilt ferner:

- a) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu EUR 1.000,-- ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende ermächtigt.
- b) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit mehr als EUR 1.000,-- ist der Ausschuss zuständig.

(5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen über mehr als EUR 1.000,-- bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Mit Ablauf des Geschäftsjahres sind die Bücher vom Kassier abzuschließen. Die Abrechnung ist zur Prüfung den Kassenprüfern vorzulegen.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Ausschuss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Der Vereinsausschuss

(1) Den Ausschuss des Vereins bilden:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) der Schriftführer

c) 4 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählende Mitglieder.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat sich der Ausschuss durch Zuwahl eines weiteren Mitglieds für den Rest der Wahlzeit des Ausscheidenden zu ergänzen.

(3) Der Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(4) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn 4 der Mitglieder, darunter wenigstens 2 Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

(5) Der Ausschuss bereitet die Mitgliederversammlung vor.

(6) Der Ausschuss ist zuständig für alle Rechtsgeschäfte, die nach dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

(7) Die Mitglieder des Ausschusses arbeiten ehrenamtlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Winnenden einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses;

b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;

c) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages;

d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;

e) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;

f) Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre.

(3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen.

(5) Anträge von Mitgliedern sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die später eingereicht werden, können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung bezwecken, sind unzulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(8) Zu jedem Tagesordnungspunkt erhält jeweils der Berichterstatter als erster und letzter Redner das Wort. An der Aussprache kann sich jedes Mitglied beteiligen. Auf Antrag kann die Versammlung die Redezeit jederzeit beschränken. Anträge auf Schluss der Debatte können außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung gestellt werden, jedoch von Mitgliedern, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben. Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so können außer den bereits vorgemerkten Rednern nur noch je ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.

(9) Versammlungsteilnehmer, die die Ordnung stören, können vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen oder bei schweren Verstößen von der weiteren Teilnahme der Versammlung ausgeschlossen werden.

(10) Erledigte Anträge und Tagesordnungspunkte können nur dann nochmals behandelt werden, wenn es von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(11) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimmen vertreten.

(12) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(13) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handheben. Auf Antrag von 1/3 der Anwesenden Mitglieder kann jedoch ausnahmsweise eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel beschlossen werden.

(14) Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einreichen. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Von nicht anwesenden

Kandidaten muss darüber eine schriftliche Erklärung vorliegen.

(15) Wahlen können, wenn Widerspruch nicht erfolgt, durch offene Abstimmung vorgenommen werden. Widerspricht ein Mitglied, ist geheim mit Stimmzettel zu wählen. Gewählt sind die Bewerber, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(16) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit erfordert.

(17) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters
- c) die Zahl der anwesenden Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die Abstimmungsergebnisse
- f) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.01. eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Schriftführer

(1) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr, soweit dies nicht vom Vorstand erledigt wird.

(2) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung in den Versammlungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Kassier

(1) Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte. Er ist ermächtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu leisten, soweit sie vom Vorstand oder in den Versammlungen beschlossen worden sind. Er ist ermächtigt, die sich hierauf beziehenden Schriftstücke allein zu unterzeichnen.

(2) Der Kassier fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, der den Kassenprüfern zur Revision vorgelegt werden muss. Nach dem Bericht der Kassenprüfer kann der Kassier auf Antrag entlastet werden.

§ 15 Kassen - und Rechnungsprüfung

Die Kontrolle der Rechnungs- und Geschäftsführung des Vereins obliegt 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Diese geben in der Mitgliederversammlung Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Überprüfungen und erstatten Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 9/10 der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird so verwendet, dass damit zunächst die vorhandenen Schulden gedeckt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Sport.